

**Betriebssatzung für den  
„Bauhof der Stadt Saalfeld“  
vom  
20. März 2003**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467) und des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 29. Januar 2003 folgende Betriebssatzung beschlossen.

**§ 1  
Gegenstand**

- (1) Der Bauhof der Stadt Saalfeld wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen nach den Vorschriften die für den Eigenbetrieb gelten im Sinne des § 76 Thüringer Kommunalordnung und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung geführt. Der Bauhof wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Saalfeld geführt.
- (2) Die Leistungsfähigkeit des Bauhofs soll durch die Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gesteigert werden. Ziel ist es ein leistungsfähiges nichtwirtschaftliches Unternehmen zu schaffen, das lösgelöst von den Vorschriften der Kameralistik schneller und effektiver Entscheidungen fällen kann.
- (3) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist zu sorgen.
- (4) Die Aufgaben des Bauhofs sind insbesondere
  - der Unterhalt öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
  - der Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
  - die Grünflächenpflege,
  - die Straßenbeleuchtung und
  - manuelle Dienstleistungen für die Stadtverwaltung.

**§ 2  
Name, Stammkapital**

- (1) Das Unternehmen führt den Namen „Bauhof der Stadt Saalfeld“. Die Stadt Saalfeld tritt in Angelegenheiten des Bauhofs unter ihrem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf, soweit sie vom Bürgermeister dazu beauftragt ist.
- (2) Das Stammkapital beträgt 520.000 Euro.

### **§ 3 Organe**

Organe des Bauhofs sind die Werkleitung (§ 4) und der Werkausschuss (§ 5).

### **§ 4 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, bei dessen Verhinderung aus dem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Bediensteten des Bauhofs.
- (3) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Bauhofs und vertritt den Bauhof nach außen, sofern nicht der Bürgermeister einen anderen Bediensteten der Stadt damit beauftragt.
- (4) Laufende Geschäfte sind insbesondere
  - a) die selbständige verantwortliche Leitung des Bauhofs einschließlich Organisation und Werkleitung,
  - b) wiederkehrende Geschäfte, die für den Bauhof und die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtung erwarten lassen sowie
  - c) Personalentscheidungen, die auch der Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO ohne die Zustimmung des Hauptausschusses verfügen darf. Abs. 4 bleibt unberührt, das Thüringer Personalvertretungsgesetz ebenfalls.
- (4) Bei Personalentscheidungen, die Meister des Bauhofs betreffen, unterbreitet der Werkleiter dem Werkausschuss Vorschläge. Der Werkausschuss fasst über diese Vorschläge entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung die Beschlüsse, die der Werkleiter vollzieht. Das Thüringer Personalvertretungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse für die Angelegenheiten des Werkausschusses vor.
- (6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember einen schriftlichen Zwischenbericht über die Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung eines Vermögensplanes vorzulegen. Die Werkleitung ist insbesondere für die Wirtschaftlichkeit des Bauhofs zuständig. Stellt sich während des Wirtschaftsjahres eine defizitäre Entwicklung dar, so ist die Werkleitung ungeachtet des Satzes 1 verpflichtet, den Bürgermeister und den Werkausschuss unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Bürgermeister hat im Benehmen mit dem Werkausschuss die Möglichkeit Maßnahmen gegen diese Entwicklung durchzusetzen.

## **§ 5 Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss hat nach entsprechender Beschlussfassung das Recht jederzeit von der Werkleitung Auskunft zu verlangen.
- (2) Der Werkausschuss beschließt über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über
- den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung
  - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 3.000 Euro übersteigen, außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes bis zu 10.000 Euro.
  - Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt
  - Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften und alle Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 515.000 Euro.
  - die Vergabe entsprechend den Vorschriften der VOB und VOL, wenn der Wert 25.000 Euro übersteigt.
  - Entscheidungen über Personalangelegenheiten, sofern sie nicht der Werkleitung übertragen wurden.
  - den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26. August 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000, außer Kraft.

Saalfeld, den 20. März 2003

gez.  
Richard Beetz  
Bürgermeister